



Satzung des Vereins HarmonieKa e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "HarmonieKa". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz Mönchengladbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs in Aufführungen mit künstlerischem Anspruch. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Ausschluss wirtschaftlicher Betätigung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Chormitgliedern), fördernden passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede gesanglich interessierte und stimmlich begabte Person sein und soll an einigen Proben als Gast teilnehmen.

Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Chorleitung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Verein oder den Gesang besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gestellt und begründet werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive (singende) Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den finanziellen Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten

Darüber hinaus sollen die aktiven Mitglieder regelmäßig am Probenbetrieb- und Stimmbildungsarbeit sowie den Aufführungen / Konzerten teilnehmen.

Fördermitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.

Ein Chormitglied kann von Aufführungen ausgeschlossen werden, wenn es,

- ein Drittel der Proben versäumt;
- bei den letzten drei Proben vor der Aufführung fehlt.

Über den Ausschluss entscheidet die Chorleitung.

Ein Chormitglied kann sich vom Probenbesuch und der Teilnahme an Aufführungen befreien lassen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied;
- bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr nach einmaliger Mahnung;



- durch Tod;
- durch Ausschluss.

Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist nur zur Jahresmitte oder zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.

Der Ausschluss seitens des Vorstands kann erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung,
- wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist und vier Wochen nach der Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss den fälligen Beitrag noch immer nicht bezahlt hat,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Vor dem Ausspruch des Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrundeliegenden Vorhaltungen zu äußern.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung des Beschlusses an die dem Verein letztgenannte Anschrift des Mitglieds in Kraft.

Ein Widerspruch gegen diesen Beschluss muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief eingelegt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Macht ein Mitglied vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle Kostüme sind das Eigentum des Vereins "HarmonieKa" und sind nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Kostümwart abzugeben.



§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn mindestens der erste Monatsbeitrag entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Die Teilnahme an Auftritten und Konzerten kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Es dürfen alle Medien der Kommunikation genutzt werden (Post, Fax, E-Mail). Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).



Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1.) 1. Vorsitzende*n
- 2.) 2. Vorsitzende*n
- 3.) 1. Kassenführer*in
- 4.) 2. Kassenführer*in

- 5.) 1. Schriftführer*in
- 6.) 2. Schriftführer*in
- 7.) 1. Kostümwart*in
- 8.) 2. Kostümwart*in

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden dabei die Positionen 1.) - 4).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Die Positionen 1.), 3.), 5.) und 7.) werden in den geraden Kalenderjahren gewählt, die übrigen Positionen in den ungeraden Kalenderjahren. Wiederwahl ist möglich.



§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich zu wählen sind – einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Mitgliederausschluss.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

In der Mitgliederversammlung haben die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder volles und gleiches Stimmrecht, wenn ihre Mitgliedschaft mindestens zwei Monate besteht.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder bei ihrer Verhinderung von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht für bestimmte Fälle in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet nach Beratung eine zweite Abstimmung statt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.

- Der Vorstand hat den Verein nach innen und nach außen zu vertreten, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zu bewirken.
- Die Schriftführerin führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes. Ferner hat sie den Briefwechsel nach Anweisung und im Einverständnis mit der 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden zu führen, soweit sie von diesen nicht selbst geführt wird. Außerdem hat die Schriftführerin für die Aufbewahrung der Bücher der sonstigen verschiedenen Drucksachen und Schriftstücke zu sorgen. Ferner hat sie eine Sammlung der Programme sämtlicher Konzerte, in denen der Verein mitwirkt, anzulegen und vollständig zu erhalten.
- Der KassiererIn obliegt die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Kassenverwaltung. Über diese hat sie ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Aus den ordentlichen Einnahmen des Vereins werden die laufenden Ausgaben durch die KassiererIn bestritten. Geldgeschäfte und außerordentliche Ausgaben, welche den Betrag von EUR 50,- überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Die Kostüm Wartin führt Buch über vorhandene Kostüme, sorgt für komplette Ausstattung und ist für die Neuanschaffung der Kostüme verantwortlich. Für Annahme der Kostümrückgabe ist die Kostüm Wartin zuständig.

Die Vorstandssitzungen sind von der 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von der 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 11 Chorleiter

Die Verpflichtung der Chorleitung erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

Die Chorleitung leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Sie ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Sie ist für die Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für die öffentlichen Auftritte des Chores verantwortlich. Die Chorleitung stellt die Eignung der Sängerinnen für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen



der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1 Vorsitzende und die 2 Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren und veranlassen die Löschung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwendet hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 18. August 2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sollte eine der Satzungsbestandteile durch gesetzliche Regelung ungültig werden, so tritt an dieser Stelle die jeweils gültige gesetzliche Regelung in Kraft.

Mönchengladbach, 18. August. 2023